

**Bezirksamt Spandau von Berlin**  
**Abteilung Bürgerdienste, Ordnung und Jugend**  
**Amt für Bürgerdienste - Fachbereich Wahlen**

**Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für  
wahlberechtigte Personen im Bezirk Spandau**

Nachfolgend gibt das Bezirkswahlamt Spandau bekannt, welche personenbezogenen Daten von Ihnen erhoben, wofür diese benötigt und wie sie verarbeitet werden.

Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben führen die Meldebehörden elektronisch ein Melderegister. Das zum 1.11.2015 in Kraft getretene Bundesmeldegesetz (BMG) und die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) vom 28. Oktober 2015 regeln im Einzelnen, welche Daten der Bürgerinnen und Bürger gespeichert werden dürfen, wozu sie genutzt und an wen sie übermittelt werden dürfen. Die Nutzung durch das Wahlamt wird unter Punkt 2 genauer beschrieben.

**1. Kontaktdaten der Verantwortlichen:**

**a) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Bezirksamt Spandau von Berlin vertreten durch den Kreiswahlleiter  
Anschrift: Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin  
Telefon: +49 30 90279 2316  
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

**b) gemeinsam mit diesem verantwortliche Stelle:**

Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten (LABO) - FB II B -  
Friedrichstr. 219, 10958 Berlin  
Telefon: +49 30 90269 0

**c) Bezirkliche Datenschutzbeauftragte:**

Bezirksamt Spandau von Berlin  
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin  
Telefon: +49 30 90279 3636  
E-Mail: datenschutz@ba-spandau.berlin.de

**d) Ansprechpartner für den Fachbereich Wahlamt:**

Bezirksamt Spandau von Berlin vertreten durch die Leiterin des Wahlamtes  
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin  
Telefon: +49 30 90279 2316  
E-Mail: Bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

**2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Allgemeines:

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. (§ 2 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörden führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei der betroffenen Person erhoben, von öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden. (§ 2 Abs. 2 BMG)

Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. (§ 2 Abs. 3 und § 34 BMG i. V. m. den jeweiligen Wahlgesetzen, siehe folgende Ausführungen)

### Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten:

Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Vorbereitung, Durchführung und Organisation der Wahlen und Abstimmungsereignisse, das Erstellen und die Pflege der Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse sowie die Beantragung von Wahlscheinen. Die Erstellung des Wählerverzeichnisses sowie die Erstellung und Pflege der Liste der Wahlbewerber richten sich nach § 3 Bundesmeldegesetz und den für die jeweilige Wahl geltenden rechtlichen Bestimmungen:

#### Bundestagswahl

- §§ 17, 35 Bundeswahlgesetz (BWahlG)
- § 14 Bundeswahlordnung (BWO)

Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen

- § 13 a Landeswahlgesetz (WahlG BE)
- §§ 13 und 14 Landeswahlordnung (LWO BE)

#### Europawahl

- § 4 Geltung des Bundeswahlgesetzes Europawahlgesetz (EuWG)
- § 14 Europawahlordnung (EuWO)

Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

- § 42 Abstimmungsgesetz (AbstG)
- § 43 (Abstimmungsgesetz (AbstG)

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- §§ 44, 45 und 46 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVwG BE)
- §§ 1, 2 Verordnung über die Geltung des Landeswahlrechts für den Bürgerentscheid

### **3. Betroffene Personen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Natürliche Personen, die aufgrund der Rechtsgrundlage das aktive und/oder passive Wahlrecht im Bundesland Berlin besitzen.

### **4. Empfänger von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Den Wahlvorstehern werden die für ihre Aufgaben in der Durchführung der Wahlen notwendigen Daten zur Verfügung gestellt.

Auf Basis von Rahmenverfahrenaufträgen im Zusammenhang mit Wahlen werden dem Druckdienstleister die Druckdateien zugesandt.

Vom Bezirkswahlamt an den Bundeswahlleiter (Auslandsdeutsche, EU-Wahlberechtigte)

Vom Bezirkswahlamt an die Landeswahlleiterin (Eintrag in das Wählerverzeichnis auf Antrag)

### **5. Dauer der Speicherung**

Die Fristen und der Umfang für reguläre bzw. periodische Datenlöschungen ergeben sich aus den folgenden Paragraphen, insbesondere Fristverlängerung bei einem möglichen Wahlprüfungsverfahren:

- § 13a (2) Landeswahlgesetz (LWG):  
„Die gespeicherten Daten sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.“
- § 21 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO):  
Folgende Wahlunterlagen sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten oder bei elektronischer Datenverarbeitung zu löschen:
  - Wählerverzeichnis
  - Wahlscheinanträge
  - Wahlscheine

- Wahlbriefumschläge
- Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung von Wahlscheinen
- gültige und ungültige Stimmzettel
- Wahlvorschläge mit den Anlagen
- Schnellmeldungen
- Wahlniederschriften der Wahlvorstände

Die Angaben über die Bewerber und Bewerberinnen in den Bekanntmachungen und auf den Stimmzetteln und über die Mitglieder der Wahlvorstände sind hiervon ausgenommen. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann die Frist verlängern; sie ist dazu verpflichtet, soweit die Unterlagen für eine Wahlprüfung von Bedeutung sein können.

§ 21 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO):

nach Ablauf der Wahlperiode sind folgende Unterlagen dem Landesarchiv Berlin zuzuleiten:

- Niederschriften über die Sitzungen des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse
- Benachrichtigungen der gewählten Abgeordneten und Bezirksverordneten sowie der nachrückenden Personen und deren Annahme- und Ablehnungserklärungen sowie die Verzichtserklärungen

- § 90 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO):

Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

§ 90 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO):

Folgende Wahlunterlagen sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten:

- Wählerverzeichnisse
- Wahlscheinverzeichnisse
- Verzeichnisse über ungültige Wahlscheine
- Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Der Bundeswahlleiter kann mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnen, das trifft auch dann zu, wenn die Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 90 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO):

Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden.

Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.“

- § 83 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO):

Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

§ 83 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO):

Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl sind folgende Unterlagen zu vernichten:

- Wählerverzeichnisse
- Wahlscheinverzeichnisse
- Verzeichnisse über ungültige Wahlscheine
- Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Der Bundeswahlleiter kann mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnen, das trifft auch dann zu, wenn die Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 83 Abs. 3 Europawahlordnung (EuWO):

Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.“

## 6. Betroffenenrechte

Sie haben folgende Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

- a) Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung. (Art. 15 DS-GVO)
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern die Daten unrichtig oder unvollständig sind. (Art. 16 DS-GVO)
- c) Recht auf Löschung der gespeicherten Daten, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (siehe oben). (Art. 17 DS-GVO)
- d) Recht auf Erhalt einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten (Art. 19 DS-GVO)
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet. (Art. 21 DS-GVO)

Die Betroffenenrechte können durch den Artikel 23 DS-GVO beschränkt werden, die genannten Rechte sind jedoch durch die Regelungen der Wahlgesetze gewährleistet, und zwar durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, die Möglichkeit der Einspruchserhebung zwecks Berichtigung und Löschung fehlerhafter Daten sowie durch die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Landeswahlgesetz (LWG) und §§ 16, 17 und 18 Landeswahlordnung (LWO),
- § 17, 52 Bundeswahlgesetz (BWahlG) und §§ 20 bis 23 Bundeswahlordnung (BWO)
- § 4 Europawahlgesetz (EuWG), § 25 EuWO
- § 43 Abstimmungsgesetz (AbstG), § 6 Abstimmungsordnung (AbstO)

## 7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder eine in der genannten Vorschrift normierte Ausnahme vorliegt: Dies ist u. a. der Fall, wenn die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt oder zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist. (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO)

## 8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,  
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, mailbox@datenschutz-berlin.de